

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 672/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr		Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	02.11.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für die Abrechnung eines Teilstückes der Hauptstraße zwischen Poststraße und der Straße An der Gohrsmühle

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Abrechnung des Teilstückes der Hauptstraße zwischen Poststraße und der Straße An der Gohrsmühle in der Form des beigefügten Satzungstextes.

Sachdarstellung / Begründung

Der Rat hat in der Sitzung am 14.09.2000 in der genannten Sache bereits den Erlaß der entsprechenden Satzung beschlossen. Im Nachhinein hat sich jedoch herausgestellt, daß im der Beschlußfassung zugrunde liegenden Satzungstext ein redaktioneller Fehler aufgetaucht ist:

Bezüglich der Abgrenzung der beitragsfähigen Anlage wurde in den §§ 1 und 8 der Satzung jeweils Bezug genommen auf die "nördliche Ecke des Gebäudes Hauptstraße 136 - 140". Gemeint war hiermit das C&A-Gebäude. Dieses trägt jedoch nach dem offiziellen Hausnummernplan die Nummerierung Hauptstraße 136 - 138. Die Nummerierung Hauptstraße 136 - 140 bezieht sich auf die Bebauung, die früher auf dem Gelände existierte. Das Gebäude mit der alten Hausnummer 140 wurde für den Neubau abgerissen. Die Hausnummer 140 wurde nicht neu vergeben und taucht im aktuellen Hausnummernplan nicht mehr auf. Ein Gebäude mit der Hausnummer Hauptstraße 140 gibt es somit derzeit nicht und kann aufgrund der aktuellen baulichen Situation auch nicht zusätzlich errichtet werden. Der Fehler trat auf, weil auf den für den Satzungsentwurf hinzugezogenen Plangrundlagen noch die alte Bebauungssituation und Hausnummerierung dargestellt war.

Die Korrektur dieses Fehlers ist aus Sicht der Verwaltung erforderlich, weil der Eckpunkt des alten Gebäudes Hauptstraße 140 nicht mit dem Eckpunkt des heutigen Gebäudes Hauptstraße 136 - 138 und damit nicht mit der tatsächlichen Ausbaulage übereinstimmt. Dadurch ist die Grenze der beitragsfähigen Anlage anhand des Satzungstextes nicht eindeutig bestimmbar. Zwar ist die Abweichung zwischen der alten und der neuen Gebäudeecke mit ca. 1,20 m relativ gering, jedoch erscheint es aus Sicht der Verwaltung geboten, aus Gründen der Rechtssicherheit der noch für dieses Jahr anstehenden Beitragserhebung die Satzung zu korrigieren. Im Interesse der Klarheit, Sicherheit und Einfachheit sollte dies im Wege eines vollständigen Neuerlasses der Satzung erfolgen. Daher wird mit § 8 des beigefügten Satzungstextes sowohl die durch Ratsbeschluß vom 14.09.2000 erlassene Satzung als auch die Grundsatzung über die Beitragserhebung nach § 8 KAG rückwirkend zum 01.01.1999 außer Kraft gesetzt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, im vorliegenden Fall auf die vorherige Beratung des Satzungsentwurfs durch den Ausschuß für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr zu verzichten, da der Neufassung der Satzung inhaltlich lediglich der Charakter einer Klarstellung der am 14.09.2000 beschlossenen Regelungen zukommt. Auch bei der damaligen Beschlußfassung ist seitens der Verwaltung die Ecke des C&A-Gebäudes gemeint gewesen. Entsprechend ist der Sachverhalt im Ausschuß am 23.08.2000 vorgetragen und beraten worden. Darüber hinaus weist die Verwaltung darauf hin, daß im Fall einer vorhergehenden Beratung im Ausschuß die Satzung nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann, um die Beitragsabrechnung, wie vorgesehen, noch im Jahr 2000 durchführen zu können. Dies würde für das Haushaltsjahr 2000 einen Einnahmeausfall in Höhe von ca. 230.000,- DM bedeuten.

Der überarbeitete Satzungstext ist als Anlage beigefügt.

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen für die Abrechnung des Teilstückes der Hauptstraße zwischen der Post-
straße und der Straße An der Gohrsmühle

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Als Ersatz des Aufwandes für die Umwandlung des Teilstückes der Hauptstraße (beginnend an einer gedachten Verbindungslinie zwischen der östlichen Ecke des Gebäudes Hauptstr. 129 - 131 und der nördlichen Ecke des Gebäudes Hauptstr. 136 - 138 und endend mit der Einmündung in die Straße An der Gohrsmühle) in eine Fußgängerstraße sowie als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen, wirtschaftlich nutzbaren Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
- die Umwandlung der Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße einschließlich Möblierung
 - die Freilegung der Flächen,
 - die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung und die Erneuerung der Straße mit Unterbau und Decke sowie die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen,
 - die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung oder die Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) Entwässerungseinrichtungen,
 - d) Grünanlagen und Straßenbegleitgrün.

bis zu einer Gesamtbreite von 16,00 Metern. Mehrbreiten im Bereich von Einmündungen und Straßenkreuzungen sind beitragspflichtig.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 3
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach trägt 50 % des beitragsfähigen Aufwandes. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen wird auf die erschlossenen, wirtschaftlich nutzbaren Grundstücke nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung nach Art und Maß verteilt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0, |
| 2. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 und |
| 4. | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

(5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(6) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden jeweils angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

(7) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

§ 5 Grundstücksbegriff

Mehrere Grundstücke, die gemeinsam eine wirtschaftliche Einheit bilden, sind wie ein Grundstück zu behandeln. Ein Grundstück, auf dem mehrere wirtschaftliche Einheiten vorhanden sind, ist so zu behandeln, als stellte jede wirtschaftliche Einheit ein selbständiges Grundstück dar. Im übrigen gilt der Grundstücksbegriff im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei mehreren Beitragspflichtigen erhält nur ein Beitragspflichtiger einen

Heranziehungsbescheid über den Gesamtbetrag. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die entsprechenden Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bzw. Teilerbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Teilerbbauberechtigte.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.07.1988 (Grundsatzung) i.d.F. der II. Nachtragssatzung vom 19.12.1995" sowie die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Abrechnung des Teilstücks der Hauptstraße zwischen der Poststraße und der Straße An der Gohrmühle vom 14.09.2000" für das Teilstück der Hauptstraße beginnend an einer gedachten Verbindungslinie zwischen der östlichen Ecke des Gebäudes Hauptstr. 129 - 131 und der nördlichen Ecke des Gebäudes Hauptstr. 136 - 138 und endend mit der Einmündung in die Straße An der Gohrmühle außer Kraft.